

Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 13. Oktober 2011

**Gesetzesentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucks. 17/7020) / Entfristung der Ist-Versteuerungsregelung, § 20 UStG-E
Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2011**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

der HDE begrüßt uneingeschränkt die vorgesehene Entfristung der bis Ende 2011 befristeten bundesweiten Ist-Versteuerungsgrenze von 500.000 EUR. Obwohl der Einzelhändler im Regelfall am Ende des Tages seinen Umsatz in der Kasse/auf dem Konto hat, gibt es auch unter unseren Mitgliedsunternehmen zahlreiche Betriebe, für die eine Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten Liquiditätsvorteile schafft.

Insbesondere im Versandhandel bieten die Einzelhändler ihren Kunden die Möglichkeit zur Zahlung auf Rechnung oder in Raten. Die Kundenzahlung erfolgt in diesen Fällen erst nach Warenlieferung. Die im Normalfall geltende Sollbesteuerung führt dazu, dass der Händler Umsatzsteuer für die Lieferung abführen muss, bevor er das Geld vom Käufer erhält. Er muss die Umsatzsteuer vorfinanzieren, was insbesondere bei neu gegründeten Unternehmen zu Liquiditätsschwierigkeiten führen kann. Hier verschafft die Ist-Versteuerung Entlastung. Der Händler muss die Umsatzsteuer erst anmelden und abführen, wenn er die Kundenzahlung erhalten hat. Die Möglichkeit zur Ist-Versteuerung ist im Versandhandel auch tatsächlich relevant. Der Online-Handel verzeichnet die stärksten Wachstumsraten, und ein großer Teil der Existenzgründungen findet hier statt. Nach aktuellen Statistiken realisieren 25% der Online-Händler einen Jahresumsatz von weniger als 500.000 EUR; davon bieten 60% die Zahlung auf Rechnung an.

Dr. Kathrin Andrae
Jochen Bohne
Abteilung Steuern u. Finanzen
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
Telefon: (030) 72 62 50-23/43
Telefax: (030) 72 62 50-49
andrae@hde.de
bohne@hde.de
www.einzelhandel.de

Die Gesetzesmaßnahme führt beim Fiskus zu keinen Steuerausfällen. Die in der Gesetzesbegründung angegebenen Haushaltsauswirkungen sind rein temporär, da die Umsatzsteuer im Vergleich zur Sollbesteuerung nur später - statt im Haushaltsjahr 2012 erst im Haushaltsjahr 2013 - abgeführt wird.

Wir unterstützen daher den Gesetzentwurf, die Umsatzgrenze für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten dauerhaft und bundeseinheitlich auf 500.000 Euro mit sofortigem Vorsteuerabzug festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kathrin Andrae



Jochen Bohne